

## **STATUT**

## für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Kapfenberg

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg kann für besondere Leistungen und Verdienste, welche der Stadt Kapfenberg zur Ehre gereichen, in deren Interesse liegen oder zu deren Wohle erbracht wurden, eine Ehrennadel verleihen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt nur an physische Personen, ungeachtet, welcher Nationalität diese angehören und wo diese ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 2

Die Ehrennadel ist Eigentum des Ausgezeichneten und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben (Ausnahme § 10).

Diese sind nicht berechtigt, die Ehrennadel zu tragen.

§ 3

Die Verleihung der Ehrennadel begründet weder ein Sonderrecht, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadt Kapfenberg an den Ausgezeichneten.

§ 4

Die Ehrennadel ist aus Gold; sie trägt auf einer Goldplatte aufgesetzt eine Onyxplatte mit dem Wappen der Stadt Kapfenberg in Gold. Auf der Rückseite der Ehrennadel sind das Datum der Auszeichnung und die Initialen des Ausgezeichneten eingraviert.

§ 5

Die Verleihung der Ehrennadel ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden, die den Vor- und Zunamen des Geehrten und den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten hat; sie ist vom Bürgermeister und den Vizebürgermeistern zu unterschreiben. Das Stadtsiegel ist beizufügen.

§ 6

Der Grund und der Anlass der Ehrung sind in einem Buch, in dem die Namen aller mit der Ehrennadel Ausgezeichneten eingetragen sind, festzuhalten.

§ 7

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrennadel ist der Stadtrat zuständig.

§ 8

Nach Einholung der Vorschläge beschließt der Gemeinderat die Verleihung der Ehrennadel. Zur Beschlussfassung bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

§ 9

(1) Die Übergabe der Ehrennadel sowie der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form.

01/1971 Seite 2 von 3

